

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Berndorf

Sitzungstermin: 05.01.2022
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Berndorf, im Gemeinde- und Vereinshaus

ANWESENHEIT:

Beigeordnete

Herr Paul Matthias Becker	Erster Beigeordneter
Herr Andreas Leif	Zweiter Beigeordneter

Mitglieder

Herr Tim Dürselen
Herr Hans Christoph Heymann
Herr Günter Christian Leyendecker
Frau Mechthild Plötzer
Herr Dieter Schlimpen

Beigeordnete

Herr Ansgar Groß	Dritter Beigeordneter
------------------	-----------------------

Verwaltung

Herr Hans-Peter Böffgen	Bürgermeister
Frau Julia Holler	Protokollführerin

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Peter Brack	entschuldigt
Herr Michael Hardt	entschuldigt
Herr Markus Heinrichs	entschuldigt
Herr Thomas Johannes Schmitz	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Berndorf waren durch Einladung vom 27. Dezember 2021 auf Mittwoch, den 5. Januar 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 24.11.2021 (öffentlicher Teil)
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Berndorf für das Jahr 2022 - Beratung und Beschlussfassung
5. Feststellung des Jahresergebnisses 2019
6. Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 114 GemO
7. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
8. Informationen des Führungsteams
9. Erweiterung/Ergänzung Friedhofssatzung

Nichtöffentliche Sitzung

10. Genehmigung der Niederschrift vom 24.11.2021 (nichtöffentlicher Teil)
11. Informationen des Führungsteams
12. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden folgende Ergänzungen eingebracht:

Es wird ein Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um TOP 9 „*Erweiterung/Ergänzung Friedhofssatzung*“. Die Erweiterung wird einstimmig beschlossen.

Protokoll:

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 24.11.2021 (öffentlicher Teil)

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Berndorf vom 24. November 2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden folgende Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht:

Unter TOP 6 soll folgender Satz gestrichen werden: Es wird angeregt die Baumpflegearbeiten durch die Waldarbeiter durchführen zu lassen.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 3: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-3850/21/04-091

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 16.11.2021	Otto Leuer, Berndorf	100,00 €	St. Martin	
Sachspende 01.09.2021	Hanne Bernardy, Üxheim	89 Boxen Apfelsaft á 3 Liter im Wert von 792,10 €	Feriencamp „Berndorf hilft“	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

**TOP 4: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Berndorf für das Jahr 2022 -
Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3893/21/04-093**

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister zugeleitet.

In der Zeit vom 20.12.2021 bis zum 03.01.2022 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 673.260,00 € und Aufwendungen in Höhe von 761.145,00 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 87.885,00 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -52.635,00 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 700,00 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 26.350,00 €, sodass ein negativer Saldo in Höhe von 25.650,00 € erwartet wird.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt 78.285,00 €. Dieser Betrag entspricht auch dem Betrag der Abnahme der Forderung gegenüber der VG.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Unter § 5 der Haushaltssatzung Gebühren und Beiträge wird folgendes ergänzt:

Rasenuhnengrab	1.750 Euro
Urnengrab in Stele	2.000 Euro

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

**TOP 5: Feststellung des Jahresergebnisses 2019
Vorlage: 1-3894/21/04-094**

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 GemO durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Die Prüfung ist am 17.11.2021 erfolgt. Die Prüfung hat abschließend zu keinen Einwendungen geführt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Berndorf stellt den Jahresabschluss 2019 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

**TOP 6: Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 114 GemO
Vorlage: 1-3895/21/04-095**

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Berndorf hat den Jahresabschluss 2019 am 17.11.2021 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die in der Prüfung aufgetretenen Fragen wurden durch die Verwaltung sowie durch die Beigeordneten beantwortet. Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Beschluss:

Der Rat erteilt den Beigeordneten, sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie diesen vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 5 Sonderinteresse: 3

**TOP 7: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3073/21/04-092**

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

Begriffserläuterungen:

- **Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**
Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote:**
Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %**
Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- **Händlermodell:**
Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“. Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

100 % Normalstrom
Keine Anforderungen an die Erzeugungsart

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7 Enthaltung: 1

TOP 8: Informationen des Führungsteams

Sachverhalt:

Informationen Erster Beigeordneter:

Der Erste Beigeordnete bedankt bei allen Helfern und Helferinnen (Adventsbaum, Bachrechen etc.)

Informationen aus der Verbandsgemeinde:

1. Radwegekonzept – hierbei geht es in wesentlichen darum Arbeitsplätze oder Geschäfte mit dem Rad zu erreichen. Geplant sind Radboxen zu installieren, die das sichere Abstellen des Rades ermöglichen. Am 31.01. findet hierzu ein Workshop statt. - Die Ortsgemeinde überlegt welche Wege in Betracht kommen.
2. Ein Seniorenbeirat auf Ebene der VG wurde gegründet und nimmt seine Arbeit auf.
3. Die Wahl zur Jugendvertretung findet am 03.05.2022 statt –die Wahl wird auch auf der Facebook-Seite der Ortsgemeinde beworben.
4. Resolution zum Lehrgangsbetrieb an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie des Landes.

Da kein Seniorentag stattfinden konnte wurden Geschenke an die Senioren verteilt.

Am Spielplatz wurden der neue Zaun und neue Schilder aufgestellt.

Zuwendung vom Land:

- Bewältigung der durch Extremwetter verursachten Schäden im Wald; Wiederbewaldung durch Pflanzung; 35.380 € erhalten.
- für Mehraufwendungen bei der Holzbearbeitung und Entrindung; - 1.879,00 €

Information 2. Beigeordneter:

Es wurden insgesamt 60 fm Brennholz bestellt.

Informationen 3. Beigeordneter:

Die Internetseite ist nicht mehr aktuell. Wer kümmert sich darum entsprechende Informationen an Wolfgang Rosch weiterzugeben? Das Führungsteam bespricht dieses Thema intern und wird die Aufgaben aufteilen.

Informationen Dieter Schlimpen:

Es erfolgen Restarbeiten bezüglich Baumpflege. Der Weihnachtsbaum am Närkepotz wird abgebaut. Helfer gesucht.

TOP 9: Erweiterung/Ergänzung Friedhofssatzung

Sachverhalt:

Die Friedhofssatzung soll wie folgt geändert/ergänzt werden:

§ 13A

RASENGRABSTÄTTEN

- (1) Die Rasengräber werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten für Urnenbeisetzungen angelegt. Die Rasengräber als Urnengrabstätten haben ein Maß von 0,70 m x 0,70 m als fertiges Grabbeet.
- (2) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (3) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten der Ortsgemeinde durchgeführt.
- (4) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die evtl. Neuverlegung der Namensplatten erhebt die Ortsgemeinde zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Kosten sind in der Graberwerbsgebühr enthalten.
- (5) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde angeschafften Namenstafel in Form einer Steinplatte in der Größe von 50 x 40 cm, der Preis für die Platte ist in der Grabstellengebühr enthalten. In die Platte werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr eingraviert. Ein zusätzliches Motiv wie Kreuz oder Rose ist möglich. Die Gravur ist durch die Nutzungsberechtigten zu veranlassen, sie tragen die Kosten. Der Einbau der Platte erfolgt durch die Ortsgemeinde.
- (6) Die Rasenflächen sind im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jedes Jahres von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten.
- (7) Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Rasengräbern besteht nicht. Die Anlegung von Rasengräbern ist nur in speziell ausgewiesenen Grabfeldern möglich.

Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

§ 13B

URNENGRABSTÄTTEN UM STELEN

- (1) Die Urnengräber rund um die Stelen werden als Einzelgrabstätten angelegt. Die Urnengräber haben ein Maß von 0,70 m x 0,70 m als fertiges Grabbeet.

- (2) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (3) Die Pflege der Grabstätten und die Bepflanzung rund um die Stelen werden für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten der Ortsgemeinde durchgeführt.
- (4) Für die Pflegearbeiten des Rasens und das wiederkehrende Bepflanzen des Blumenbeetes um die Stelen erhebt die Ortsgemeinde zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Kosten sind in der Graberwerbsgebühr enthalten.
- (5) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch ein Namensschild, welches von der Ortsgemeinde angeschafft und an der Stele angebracht wird. Der Preis für das Schild ist in der Grabstellengebühr enthalten. Die Anbringung der Namensschilder erfolgt durch die Ortsgemeinde.
- (6) Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Urnengräbern um die Stelen besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in den Urnengräbern um die Stelen nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

Für die Richtigkeit:

.....
gez. Paul Becker
Paul Becker
(Vorsitzender)

.....
gez. Julia Holler
Julia Holler
(Protokollführerin)